

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Kirche

Hamburg, den 19. November 1929.

An die Kirchenvorstände

Auf Veranlassung der Oberpostdirektion werden die Kirchenvorstände gebeten, dem Kirchenrat bis zum 3. Dezember 1929 mitzuteilen, ob Ruhegehaltsempfänger, Wartegeldempfänger oder Beamtenhinterbliebene der Deutschen Reichspost im Dienste der Kirchengemeinde stehen. Es ist anzugeben: Name, Wohnung, Höhe der Bezüge für die Tätigkeit in der Kirchengemeinde, ob Ruhegehalts- oder Wartegeldempfänger bzw. Empfängerin einer Hinterbliebenenrente der Deutschen Reichspost und die letzte Dienststelle der Deutschen Reichspost.

Fehlanzeige ist erforderlich.

Die Kirchenvorstände werden weiter gebeten, dem Kirchenrat auch bei späterer Anstellung von ehemaligen Beamten und Beamtenhinterbliebenen der Deutschen Reichspost Nachricht in der vorstehenden Form zu geben.

An die Herren Geistlichen

1. Der Kirchenrat hat den Verkaufspreis der noch bei der Firma Lütke & Wulff lagernden Gesangbücher für den Konfirmandenunterricht auf 0,30 RM für das Stück festgesetzt. Der Lieferschein ist im Archiv des Kirchenrats abzufordern. Die dafür eingehenden Gelder haben in der Abrechnung der Kirchengemeinde bei Pos. 3 der Einnahme zu erscheinen.

2. Es wird erneut auf die große Bedeutung hingewiesen, die eine möglichst rege Verbreitung des Amtsblatts des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses „Das Evangelische Deutschland“ für die Belebung und Zusammenfassung der gesamt-evangelischen Interessen hat. Es wird daher gebeten, darauf hinzuwirken, daß das Blatt auch in den Gemeinden und auch unter Ärzten, Religionslehrern, Juristen usw. verbreitet wird.

3. Im Johannesstift in Spandau findet vom 16. bis 22. Januar 1930 der 7. Soziallehrgang für Theologen statt. Programm in der Kanzlei.

4. Frau Rief, Holzdamm 44, IV., hat ein Harmonium, 12 Züge, 2 durchgehende Spiele, für 100 RM zu verkaufen.

5. Die Briefe für das hamburgische Landgebiet werden in der letzten Zeit von verschiedenen Amtsstellen als Briefe im Ortsverkehr versandt. Die Brieffendungen müssen aber als Fernverkehrsfendungen behandelt werden.

6. a) Auf die bisher erschienenen ersten beiden Teile (je 2 Bände) der Sammlung der Quellen des Deutschen Evangelischen Kirchenrechts, herausgegeben von Oberkonsistorialrat Direktor D. Hofemann und Universitätsprofessor Konsistorialrat Dr. Giese, wird empfehlend hingewiesen. Der I. Teil enthält die Verfassungen, der II. Teil das Wahlrecht der deutschen Landeskirchen.

b) Das diesjährige herausgegebene Jahrbuch von D. Schneider ist infolge stärkerer Zusammenfassung von 22 *RM* auf 20 *RM* herabgesetzt. Zu beziehen bei der Verlagsbuchhandlung C. Bertelsmann, Gütersloh.

7. Es ist in verschiedenen Gemeinden Sitte, den Kindern, die den Kindergottesdienst besuchen, zu Weihnachten ein kleines Heft zu schenken. Das Kirchliche Jugendamt hat die Erscheinungen verschiedener Verläge auf ihre Geeignetheit hin überprüft und hat eine Auswahl geeigneter Hefte zusammengestellt, die zur Ansicht im Kirchlichen Jugendamt ausliegen.

8. Durch ein günstiges Angebot des Verlages ist es dem Kirchlichen Jugendamt möglich, das künstlerisch ausgestattete Weihnachtsheft „Die frohe Botschaft“ von Bertha Heller zum Preise von 0,50 *RM* abzugeben. Es ist eine selten schöne Weihnachtsgabe für Jugendliche und Erwachsene.

Der Kirchenrat

Der Senior